

Ordre zugeben / und insgemein gebühret ihm
zu iederzeit fleißige Ob- und Außicht zu haben /
dass alle dasjenige / was immer Administration
der heilsamen Justitia betreffen kan und mag / in
rechten Gang und Gebrauch bracht / und so viel
möglich / in Fleis und stetiger Übung erhalten
werden möge. Daben soll er ihm zugleich mit
Fleis angelegen seyn lassen / zu zuschauen und zu-
verhüten / dass der General-Gewaltiger / Ku-
mormeister / und Fiscalis , oder dero selben Be-
fehlshabere / nicht allein den Marketendern keine
unbillige Gewalt anthun / oder anthun lassen /
sondern / dass sie auch sonst ihr Amt treulich und
fleißig verrichten / und alle demjenigen / was ih-
nen von uns / oder unsren Feld-Marschallen be-
fohlen wird / gehorsamlich nachleben mögen.
Inmassen denn auch über diß bemeldter Gene-
ral-Gewaltiger / Kumormeister / Fiscalis u. deren
Diener / als der Inspection Executores schuldig
seyn sollen / unsren General - Auditeur in allen
Amts-Berichtungen Gehorsam zu leisten / und
von ihm Ordre zu empfahlen / in allem / was dem
ganzen Justitien-Werke zuständig ist : Ferner
ihm iedesmahl der Gefangenen Designationes
einzuliefern / auf dass dieselben zu rechter Zeit
examiniret, und die nicht criminal, nach ausge-
standenen Gefängniss / frey gegeben werden
mögen / und dann auch täglich vor ihm /
dem General - Auditeur unfehlbar zu erschei-
nen / und was etwa von Regiments- und der
Justitien wegen zu befehlen seyn möge / zu-
ver-